

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(31. Tagung, Genf, 28 bis 31. August 2017)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:
Weitere Vorschläge**

Vorschlag zur Änderung der Tabelle C in Bezug auf UN-Nr. 2057 Tripropylen

**Eingereicht vom Europäischen Rat der chemischen Industrieverbände
(CEFIC) ^{1,2}**

Einleitung

1. In der neunundzwanzigsten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses (August 2016) legte der CEFIC das informelle Dokument INF. 20 mit einem Vorschlag von ExxonMobil Chemical Company zur Änderung der Eintragung UN-Nr. 2057 (Tripropylen) VG III in Tabelle C vor.
2. Der Vorschlag zielt auf eine Aktualisierung der derzeitigen Einstufung von UN-Nr. 2057 (Tripropylen) VG III in Tabelle C des ADN auf der Grundlage der europäischen Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen ab.
3. Gemäß der Kommissionsverordnung (EU) Nr. 286/2011 und der branchenüblichen Umweltklassifikation nach GHS ist Tripropylen – mit einem Dampfdruck von 5 kPa bei 50°C – in die aquatische Giftigkeitskategorie akut 1 eingestuft, was eine Zuordnung zu Gruppe „N1“ und nicht (wie in der geltenden Fassung des ADN) „N3“ erfordert. Daher sollte die Verwendung eines Tankschiffs Typ C, Ladetankzustand 2 und Ladetanktyp 2, gefordert werden.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/38 verteilt.

² Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2016-2017 (ECE/TRANS/2016/28/Add.1 (9.3.)).

Tabelle C sollte wie folgt geändert werden:

UN-Nr. 2057, Spalte (5)	„3 +N3“ ändern in: „3 + N1“.
UN-Nr. 2057, Spalte (6)	„N“ ändern in: „C“.
UN-Nr. 2057, Spalte (8)	„3“ ändern in: „2“.
UN-Nr. 2057, Spalte (13)	Hinzufügen: „2“.

4. Im Anschluss an die Diskussionen in der neunundzwanzigsten und dreißigsten Sitzung (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.2/60, Abs. 36 und ECE/TRANS/WP.15/AC.2/62, Abs. 26-27) wurde CEFIC gebeten, einen offiziellen Vorschlag zur Änderung der Tabelle C vorzulegen, die 2019 in Kraft treten soll.

Diese Einstufung würde von der in Spalte (5) der Tabelle C vorgesehenen Einstufung abweichen, sodass im Beförderungspapier die Gefahr „N1“ statt „N3“ vermerkt werden müsste.

5. Die deutsche Delegation hat inzwischen einen Text für ein multilaterales Abkommen oder eine Sondergenehmigung zur Diskussion mit der niederländischen, französischen und belgischen Delegation vorgelegt, mit dem Ziel, UN-Nr. 2057 Tripropylen VG III unter der Gefahr „N1“ statt „N3“ zu befördern, wenn dieser Stoff auch eine höhere Umweltgefahr darstellt.

6. In diesem Fall müsste der Stoff abweichend von den Spalten (6) und (8) der Tabelle C in Unterabschnitt 3.2.3.2 ADN in einem Tankschiff des Typs C, Ladetanktyp „2“, befördert werden.

Für die Beförderung gemäß ADN müsste in das Beförderungspapier Folgendes eingetragen werden:

„Beförderung vereinbart nach den Bedingungen des Multilateralen Abkommens ADN/M 021“

7. Dieses Abkommen würde bis zum 31. Dezember 2018 für die Beförderung in den Hoheitsgebieten der ADN-Vertragsparteien, die das Abkommen unterzeichnet haben, gelten. Das Sekretariat hat dem Abkommensentwurf die vorläufige Seriennummer ADN/M021 zugewiesen.
